

LDA Brandenburg · Stahnsdorfer Damm 77 · 14532 Kleinmachnow

Bereich Recht

Herrn  
Marcel Langner

Nur per E-Mail:  


Datum: 11. August 2021

(Zeichen bei Antwortschreiben bitte angeben)

## Ihr Antrag auf Informationszugang bei der TH Wildau vom 29. Mai 2021

Ihre E-Mail vom 23. Juli 2021, fragdenstaat.de #221304

Sehr geehrter Herr Langner,

vielen Dank für Ihre E-Mail vom 23. Juli 2021. Sie baten uns darin um eine Einschätzung der Rechtmäßigkeit der Entscheidung der Technischen Hochschule Wildau über Ihren Antrag auf Informationszugang. Hierzu stellten Sie drei Fragen, auf die wir im Folgenden gerne eingehen.

Gegenstand Ihres Antrags auf Informationszugang vom 29. Mai 2021 sind Unterlagen, die den Personalvertretungen im Rahmen der Einführung der digitalen Kontaktnachverfolgung vorliegen. Mit Bescheid vom 16. Juli 2021 gewährte die Technische Hochschule Wildau den Informationszugang und übersandte Ihnen drei in dem Bescheid benannte Unterlagen. In zwei Dokumenten sind Namen geschwärzt. Sie erkundigten sich in Ihrer E-Mail vom 23. Juli 2021 an uns nach dem Umgang mit Schwärzungen der Namen von Amtsträgern (1), nach der Ihres Erachtens offensichtlichen Unvollständigkeit der offengelegten Informationen (2) sowie nach der Rechtslage im Hinblick auf die Bescheidung von Teilauskünften (3).

Zu 1)

Die Rückausnahme des § 5 Absatz 3 Akteneinsichts- und Informationszugangsgesetz nimmt unter anderem die Namen der Amtsträger von der Verpflichtung aus, personenbezogene Daten ohne Rechtsgrundlage bzw. Zustimmung des Betroffenen geheimzuhalten. Dies steht allerdings unter dem Vorbehalt, dass schutzwürdige Belange des Amtsträgers nicht entgegenstehen dürfen. Schwärzungen sind also zulässig (und sogar geboten), soweit Letzteres der Fall ist.

Zu 2)

Ob die Technische Hochschule Wildau bei der Bearbeitung Ihres Antrags alle in Frage kommenden Unterlagen berücksichtigt hat, können wir von hier aus nicht beurteilen. Wir bitten Sie um Verständnis, dass wir eine spekulative Interpretation, welche Informationen vorliegen müssten, nicht vornehmen können. Sofern Sie Anhaltspunkte auf konkret existierende Dokumente haben, die in dem Bescheid der Hochschule nicht benannt sind, empfehlen wir Ihnen,

dies mit der Akten führenden Stelle zu klären. Ein solches Anliegen wäre unseres Erachtens – einen handhabbaren Konkretisierungsgrad vorausgesetzt – von der Unterstützungs- und Beratungspflicht des § 6 Absatz 1 Satz 5 AIG umfasst. Unsere Rechtsauffassung zur vorrangigen Anwendbarkeit des § 4 Absatz 1 Nummer 3 Brandenburgisches Datenschutzgesetz bezüglich der Einsicht in das Verzeichnis der Verarbeitungstätigkeiten dürfte Ihnen bekannt sein.

Zu 3)

Nach § 6 Absatz 1 Satz 8 AIG ist eine Ablehnung des Antrags schriftlich zu begründen. Das betrifft auch eine Teilablehnung. Schwärzungen sowie die Nichtvorlage von Dokumenten, die von dem Antrag umfasst sind, stellen solche Teilablehnungen dar.

Wir hoffen, Ihnen mit dieser Einschätzung weitergeholfen zu haben.

Mit freundlichen Grüßen

